



## YACHT-POOL Charterausfall-Klausel

Spezialbedingungen Version 2018

Grundlage dieser Klausel sind die YACHT-POOL Kasko-Bedingungen A18.

Über die Aufwendungen des § 3 der Bedingungen A18 hinaus ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer entgehende Chartereinnahmen, sofern diese durch einen ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Yacht entstanden sind.

Ersetzt wird der Verlust an Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgeverchartierungen nach Schadeneintritt bis zum Betrag von maximal € 20.000,-. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens.

Die Selbstbeteiligung beträgt € 2.500,- je Schadenfall.

Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturwerft und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer – unabhängig davon, ob freie Werftkapazitäten bestehen.

Als Nachweis für entgangene Chartereinnahmen sind dem Versicherer die Charterverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Erstattet werden die laut Chartervertrag vereinbarten Chartergebühren exkl. Mehrwertsteuer.

Besteht die Möglichkeit, die Charter mit einer anderen Yacht durchzuführen, werden die hierdurch entstehenden Kosten bzw. Mindereinnahmen ersetzt.

Kosten, die dem Versicherungsnehmer (Yacht-Eigner) dadurch entstehen, dass er von dem Charterer wegen Ausfall der Charter in Anspruch genommen wird, sind nicht Gegenstand der Deckung. D.h. weitergehende Ansprüche des Charterers gegenüber dem Versicherten Yachteigners (z.B. entgangene Urlaubsfreude, Umbuchungsentgelt für Flug, Hotelkosten etc.) sind nicht Gegenstand der Deckung.

Die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung wird auf diese Zusatzvereinbarung nicht angewendet.

Der Abschluss dieser Charterausfall-Klausel ist nur im Zusammenhang mit einer bestehenden YACHT-POOL-Kasko-Police möglich.

Hat der Skipper/Charterer eine Skipper-Charter-Ausfallversicherung abgeschlossen, gilt die YACHT-POOL Charterausfall-Klausel nur subsidiär.